

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Unsere sämtlichen Lieferungen und Angebote einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit dem Abschluss des Vertrages gelten diese Bedingungen als vereinbart. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen, soweit die Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen im Widerspruch stehen. Abweichungen von diesen (Änderungen und oder Ergänzungen dieser) Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Bestimmung.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Sofern sich nach Angebotsabgabe aufgrund neuer oder geänderter rechtlicher Vorschriften oder Forderungen von Behörden und Prüfstellen die Notwendigkeit der Änderung der vertraglichen Verpflichtungen ergeben, ist der Vertrag unter Berücksichtigung der Belange der Vertragspartner anzupassen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Für die Auftragserteilung wünscht TEFAG die schriftliche Form. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Bei Annulation von Bestellungen werden die angefallenen Aufwände in Rechnung gestellt. Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen oder mit unserer Zustimmung möglich.

3. Lieferung und Lieferfristen

Die Lieferung des Kaufgegenstandes erfolgt in Übereinstimmung mit den Verkaufsunterlagen. Geringfügige Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zur Erhebung einer Mängelrüge.

Liefertermine oder Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Solche Termine verlängern sich angemessen

a) wenn uns Angaben, die wir für die Herstellung und Ausführung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert

b) wenn der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages verlangt oder sonstige Umstände eintreten, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, die jedoch eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen

c) wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist; insbesondere wenn er Zahlungsverpflichtungen nicht einhält.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere kriegerische Auseinander-

setzungen, innere Unruhen, Eingriffe von hoher Hand, Naturgewalten, Unfälle, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, betriebliche Störungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten oder beim Hersteller eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Die Haftung für Schäden aus einem etwaigen Lieferverzug ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Lieferverzug oder die Nichtlieferung darauf beruhen, dass ein Lieferant nicht oder nicht rechtzeitig liefert. Der Verkäufer wird jedoch etwaige Schadenersatzansprüche gegen diesen Lieferanten abtreten.

Ein den Vertragsparteien nach obigem zustehenden Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrags. Soweit erbrachte Teillieferungen für den Käufer unverwertbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teillieferung berechtigt. Weitergehende Rechte des Käufers aus Verzug, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Die TEFAG liefert grundsätzlich EXW Mels (Incoterms 2010).

4. Abnahmepflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Ware abzunehmen. Haben die Parteien für die Liefertermine einen Zeitraum festgesetzt, innerhalb dessen der Kunde die Ware abrufen kann, hat der Kunde die Produkte bis spätestens zum letzten Tag zu beziehen. Fehlen für die Berechnung des Zeitraumes die notwendigen Angaben, ist vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses auszugehen. Ruft der Kunde die Produkte nicht rechtzeitig ab, kann ihm der Lieferant eine angemessene Frist dafür setzen. Erfolgt innert dieser Frist kein Abruf, darf TEFAG die Produkte dem Kunden unaufgefordert zustellen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Maßgebend sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Preise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise schließen Bearbeitung, Verpackung, Fracht, Zölle, Versicherung und sonstige Nebenkosten nicht ein.

Die Zahlungen müssen zu den vereinbarten Terminen und ohne jeden Abzug geleistet werden.

Sie sind, soweit nicht anders vermerkt, zur Zahlung fällig netto innert 30 Tagen seit Rechnungsausstellung. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

Wir behalten uns vor, im Vorfeld der Lieferung Bonitätsauskünfte einzuholen und Zahlungserfahrungen an Dritte weiterzugeben.

Nach Ablauf der oben genannten Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab der 1. Mahnung stellen wir Bearbeitungsgebühren in Rechnung. Ab der 2. Mahnung werden zusätzlich zu den entstandenen Bearbeitungsgebühren Mahngebühren berechnet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung der Forderung durch ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt, bleiben vorbehalten.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, unsere Forderungen unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten zu erbringen.

UID: CHE-107.422.868 MWST

6. Eigentumsvorbehalt

An allen verkauften, resp. gelieferten Sachen behält sich TEFAG bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum vor. Ist der Besteller in Verzug, kann TEFAG die Güter, gemäss gesetzlicher Bestimmungen, zurückerheben.

7. Versandbedingungen, Gefahrübergang

Die Vertragsprodukte werden vor der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer bzw. vor Verlassen des Werks kontrolliert und handelsüblich verpackt.

Mit der Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks gehen auch bei frachtfreier Lieferung hinsichtlich des Liefergegenstandes die Gefahr und das Risiko auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

Transportmittel und -wege sind unserer Wahl überlassen. Gleiches gilt für die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers.

8. Gewährleistung

Wir liefern die Ware, wie sie in den gültigen Datenblättern der Hersteller beschrieben wird. Sind Mängel vorhanden, werden wir gegen Vorlage des Lieferscheins und der Originalrechnung die beanstandeten Teile nach unserer, in pflichtgemäßem Ermessen getroffener Wahl ausbessern oder neu liefern.

Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen, wenn wir eine gestellte, angemessene Nachfrist für Nachbesserung oder Ersatzlieferung fristlos verstreichen lassen oder ablehnen oder falls eine solche endgültig fehlgeschlagen ist. Es wird keine Gewähr übernommen für die Eignung unserer Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck, wenn die konkrete Verwendungsmöglichkeit nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde. In jedem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Eignung der Waren für den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck vorab im Einzelnen zu überprüfen.

Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen unsererseits oder des Herstellers, die von uns mitgeteilt wurden, nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Prüf- und Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Werden vom Käufer oder von Dritten unsachgemäße Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Ge-

fahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung entstanden sind.

Auf Waren oder Dienstleistungen, die seitens des Verkäufers von einem Dritten (jedoch nicht von einem verbundenen Unternehmen des Verkäufers) zum Weiterverkauf an den Käufer erworben werden, findet lediglich die seitens des Originalherstellers eingeräumte Gewährleistung Anwendung.

9. Haftungsausschluss

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in vorstehenden Ziffern getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Rechte, wie Irrtumsanfechtung, Rücktritt, Kündigung, Wandlung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Unmöglichkeit, Irrtum, unerlaubter Handlung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten. (Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei arglistig verschwiegenen Mängeln.) Er gilt auch nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftpflichtgesetz.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien für alle Rechtsstreitigkeiten, auch solche aus Scheck- und Wechselklagen, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz des Verkäufers. Wir können den Käufer nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

11. Salvatorische Klausel

Im Falle einer Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ersetzen, dass sie dem gewünschten Zweck am nächsten kommt.